

# Agrarförderantrag 2025

- Hinweise und Änderungen -

**Sachgebiet Landwirtschaft**

**Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

# Wichtige Termine zur Antragstellung 2025

## 15. Mai 2025

- ❖ letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des Agrarförderantrags
  - Anträge ab 16. Mai 2025 mit Verspätungskürzung von 1 % je Kalendertag
- ❖ letzter Tag für Anträge auf gekoppelte Einkommensstützungen
  - Anträge ab 16. Mai 2025 werden abgelehnt, Nachmeldungen von Tieren nicht möglich

## 31. Mai 2025

- ❖ letzter Tag für die verspätete Einreichung des Agrarförderantrags
  - Anträge ab 1. Juni 2025 werden abgelehnt

# Wichtige Termine zur Antragstellung 2025



## 15. August 2025

- ❖ letzter Tag für Antragsänderungen und Antragsrücknahmen für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen

## 30. September 2025

- ❖ letzter Tag für Änderungen des Agrarförderantrags

**Eine teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags ist jederzeit möglich.**

## Ab Juni 2025

- ❖ Bereitstellung von Hinweisen oder Korrekturen im Antragsprogramm

**Antragstellende werden um Rückmeldung gebeten, um Unklarheiten aufzuklären und Prämienkürzungen zu vermeiden.**

# Wichtige Termine im Antragsjahr 2025



## 15. Mai bis 15. August 2025

- ❖ Haltungszeitraum für die beantragten Tiere im Rahmen der gekoppelten Prämie für Mutterkühe, Mutterschafe, Mutterziegen

## 1. Juni bis 15. Juli 2025

- ❖ Beantragung der Hauptkultur einer Antragsparzelle, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der Fläche befindet

## Bis einschließlich 15. November

- ❖ Mindesttätigkeit alle zwei Jahre auf aus der Erzeugung genommenen Flächen
- ❖ Mindesttätigkeit nicht vom 1. April bis zum 15. August

## Bis 31. Dezember 2025

- ❖ Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % des Ackerlandes

# Umstellung des Anmeldeverfahrens



- ❖ ab 2025 nur noch die **Zwei-Faktor-Authentifizierung „authega“**  
Die Abgabe des unterschriebenen Datenbegleitscheins entfällt.
- ❖ Anmeldung mit BNR-ZD und PIN zum Agrarförderantrag nicht mehr möglich
- ❖ Anmeldung auf der HIT/ZID oder für die profil-App nach wie vor mit BNR-ZD und PIN

# Mindestparzellengröße

**Direktzahlungen** **0,1 Hektar**

Gebiet Lehde/Leipe 0,02 Hektar

**Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** **0,3 Hektar**

**Alle** landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen sind anzugeben.

# Mindesttätigkeit



Auf **allen** nichtproduktiv genutzten **Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen** muss **spätestens in jedem zweiten Jahr** eine Mindesttätigkeit durchgeführt werden, um die Förderfähigkeit zu erhalten.

Folgende Tätigkeiten erfüllen die Anforderung an eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit:

- Mähen und Abfahren des Mähguts oder
- Zerkleinern und ganzflächiges Verteilen des Aufwuchses (Mulchen) oder
- Aussaat zum Zwecke einer Begrünung

Bei **nicht produktiv genutzten Dauerkultur-Flächen** sind zusätzlich zu den aufgeführten Tätigkeiten **Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen selbst** durchzuführen.

# Konditionalität - GLÖZ 2



Innerhalb der GLÖZ-2-Kulisse dürfen Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden.

Eine Umwandlung von anderen Dauerkulturen in Ackerland ist zulässig (z. B. bei Spargel oder Heidelbeeren).

# Konditionalität – GLÖZ 6

- ❖ Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % des Ackerlandes eines Betriebes ab Antragsjahr 2025 nur noch bis zum **31. Dezember** des Antragsjahre
- ❖ Bei den Sonderformen zur Bereitstellung der Mindestbodenbedeckung, z. B. durch frühe Sommerkulturen im Folgejahr,
  - **Aussaat oder Pflanzung** nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis **zum frühestmöglichen Zeitpunkt**
- ❖ Bei aktiver Begrünung auf nichtproduktiv genutzten Flächen
  - darf dies weiterhin nicht durch die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur erfolgen **und ab 2025 auch nicht allein durch Gräser.**

# Konditionalität – GLÖZ 7

## ❖ Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe)

Auf jedem Ackerschlag muss **spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur** stattfinden.

-> Diese Vorgabe muss auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter wechselt!

-> Flächenbezogene Ausnahmen gelten weiter

- z. B.
- Roggen in Selbstfolge,
  - brachliegende Flächen,
  - mehrjährige Kulturen, ...

# Konditionalität – GLÖZ 7

## ❖ **Fruchtwechsel auf Betriebsebene (betriebsbezogene Vorgabe)**

**Auf mindestens 33 % des Ackerlandes eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen.**

-> Der Fruchtwechsel kann erfolgen durch

- den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr  
oder
- den Anbau einer Zwischenfrucht (auch als Untersaat) bei gleichbleibender Hauptkultur (Zwischenfrucht bis mind. zum 31. Dezember auf der Fläche)

-> Betriebsbezogene Ausnahmen (z. B. ökologisch wirtschaftende Betriebe, Betriebe unter 10 Hektar Ackerland,...) gelten weiter.

# Konditionalität – GLÖZ 8



- ❖ Bereitstellung von **mind. 4 % des Ackerlandes** als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente ist **nicht mehr verpflichtend**.
- ❖ GLÖZ-Standard 8 beinhaltet nur noch die **Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen**, die nicht beseitigt werden dürfen.
- ❖ **ab 2025 - GLÖZ 8: Keine Beseitigung von Landschaftselementen**

# Konditionalität – GLÖZ 1, 2 und 9

Die Umwandlung von **Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche** ist

-> **ab 2025 aus förderrechtlicher Sicht zulässig**

-> nicht Gegenstand des Antragsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland

# Soziale Konditionalität

## - Kontrollen -



- ❖ Die geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts werden genutzt.
  - ❖ Die **Arbeitsschutzbehörden, ggf. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Bundesagentur für Arbeit**
    - führen die Kontrollen durch
- > **Keine zusätzlichen Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben**
- unterrichten die Zahlstellen über Verstöße, wenn sie dem Begünstigten eindeutig zuordenbar sind
  - bewerten die Verstöße nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit

# Soziale Konditionalität

## - Verwaltungssanktionen -



	Kürzung des Gesamtbetrages der Zahlungen
<b>nicht vorsätzlicher (fahrlässiger) Verstoß</b>	in der Regel 3 %
je nach Bewertung	Senkung auf bis zu 1 % möglich
bei schwerwiegenden Folgen für die Zielerreichung der betreffenden Vorschrift oder bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit	Erhöhung auf max. 10 % möglich
bei Andauern des Verstoßes innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren	in der Regel 10 %
bei einmaliger Wiederholung des Verstoßes innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren	in der Regel 10 %

# Soziale Konditionalität

## - Verwaltungssanktionen -



	Kürzung des Gesamtbetrages der Zahlungen
<b>vorsätzliche Verstöße</b> (derselbe Verstoß tritt ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf)	<b>mindestens 15 %</b>
in besonders schwerwiegenden Fällen	Ausschluss von den Zahlungen möglich

- ❖ Keine Verwaltungssanktionen bei Verstößen die zurückzuführen sind auf
  - höhere Gewalt oder
  - eine Anordnung einer Behörde

**Verwaltungssanktionen bei der sozialen Konditionalität kommen zusätzlich zu den bei der Konditionalität verhängten Verwaltungssanktionen zur Anwendung.**

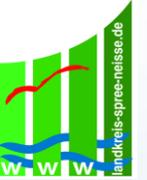
# Soziale Konditionalität

## - Zuordnung eines Verstoßes -



- ❖ Festgestellte Verstöße werden jeweils dem Kalenderjahr zugeordnet, **in dem der Verstoß begangen** wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden.
- ❖ Wenn es jedoch nicht möglich ist festzustellen, in welchem Kalenderjahr der Verstoß begangen wurde, werden die Verwaltungssanktionen auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, **in dem der Verstoß festgestellt** wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.
- ❖ Berücksichtigt werden allerdings nur Verstöße, die **nach dem 31. Dezember 2024** begangen wurden, da die Vorschriften der sozialen Konditionalität erst ab diesem Zeitpunkt anwendbar sind.

# Naturschutzberatung



Gemäß *Richtlinie AUKM Biodiversität, Ökolandbau und Bodenschutz*

## **FÖRDERVORAUSSETZUNG**

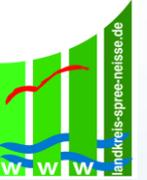
für

- ❖ Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (FP 3110)
- ❖ Naturschutzorientierte Beweidung (FP 3120)
- ❖ Naturschutzorientierte Ackernutzung (FP 3210)
- ❖ Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen (FP 3150)

- ❖ Teilnahme **innerhalb der ersten 3 Verpflichtungsjahre**
- ❖ Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde

**Erfolgt der Nachweis nicht, wird die Zahlung sanktioniert und bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert.**

# Naturschutzberatung



- ❖ Jeder Antragsteller/ jede Antragstellerin ist selbst verpflichtet sich einen Berater zu suchen und Kontakt aufzunehmen.
- ❖ Liste der anerkannten Berater:  
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~landwirtschaft-beraterinnen-und-berater>

Beispiel für unsere Region:

LAB GmbH - Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände Brandenburg GmbH